



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanitätsdienst

1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über sanitätsdienstliche Leistungen, die von der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (nachfolgend **JUH** genannt) mit dem Kunden (nachfolgend **Veranstalter** genannt) vereinbart werden.

(2) Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen erkennt die JUH nur an, wenn und soweit diese ausdrücklich in Textform gesondert vereinbart wurden.

2. Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

(1) Die Beauftragung einer Leistung erfolgt auf Grundlage eines Angebots der JUH, in dem die konkret zu erbringende Leistung bestimmt wird. Vertragsangebote der JUH sind, sofern sich aus dem Vertragsangebot nichts anderes ergibt, freibleibend.

Mit Annahme des Angebots in Textform bestätigt der Veranstalter die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung in Textform durch die JUH nach Zugang der Angebotsannahme durch den Veranstalter zu Stande.

- (2) Bestandteile des Vertrages sind:
- Die vom Veranstalter für die betreffende Veranstaltung gemachten Angaben (s. unter Ziff. 6.).
 - Das Angebot der JUH über den Sanitätsdienst zur betreffenden Veranstaltung.

3. Leistungsumfang

(1) Die sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltung umfasst die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, Maßnahmen zur Ersten Hilfe und allgemeine Betreuungsmaßnahmen für hilfsbedürftige Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

(2) Der Sanitätsdienst bezeichnet die vorbeugende Bereitstellung von Einsatzkräften und Einsatzmitteln des Sanitätsdienstes, die bei Veranstaltungen eine sofortige Versorgung von Verletzten, Erkrankten oder Hilfsbedürftigen Veranstaltungsteilnehmern und -Besuchern gewährleisten, bis diese geeigneten medizinischen Einrichtungen zugeführt werden können oder keiner weiteren sanitätsdienstlichen Betreuung mehr bedürfen.

(3) Über die Notwendigkeit des Transportes von Notfallpatienten, in eine für die weitere Versorgung geeignete medizinische Einrichtung, entscheiden die

eingesetzten Fachkräfte des Sanitätsdienstes vor Ort nach eigenem Ermessen. Je nach Vorgaben der örtlich zuständigen Behörden können Patiententransporte entweder durch den öffentlichen Rettungsdienst oder die JUH erfolgen. Die Durchführung des Transportes von Notfallpatienten ist im Leistungsumfang grundsätzlich nicht enthalten und bedarf ggf. einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

4. Personal- und Materialeinsatz

(1) Der Einsatz von Personal und Material richtet sich nach den festgestellten Anforderungen auf Basis der Angaben des Veranstalters. Auflagen der örtlichen Kommune / Ordnungsbehörde müssen in der Bedarfsberechnung entsprechend berücksichtigt werden. Zur Anwendung kommen außerdem die jeweils geltenden gesetzlichen Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die JUH kann zur Erfüllung des Vertrages ihrerseits Nachunternehmer als Erfüllungshilfen hinzuziehen.

(3) Auch für den Fall, dass Nachunternehmer zur Erfüllung des Vertrages hinzugezogen werden, gelten die vertraglich vereinbarten Personal- und Materialansätze.

5. Pflichten und Aufgaben der JUH

(1) Die sanitätsdienstliche Versorgung durch die JUH umfasst die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes und der Übergabe an diesen.

(2) Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen stellt die JUH die durch die Bedarfsberechnung ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl von Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung sowie nach dem Umfang der Veranstaltung von Leitungs- und Führungskräften sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge zur Verfügung.

(3) Die JUH verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlichen festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

(4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Veranstaltungsortes, stellt die JUH erforderliche Kommunikationswege, für ihre eigenen Einsatzkräfte auf geeig-



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanitätsdienst

nete Art sicher. Die JUH stellt in diesen Fällen eine Einsatzleitung zur Koordinierung des Sanitätsdienstes, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung.

(5) Die JUH ist nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:

- die Erstellung einer Risikoanalyse
- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
- die Zugangsregelung und Zugangskontrolle
- Maßnahmen zum Brandschutz
- die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen

(6) Die JUH beachtet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem DSGVO (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland).

6. Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

(1) Die vom Veranstalter im Vorfeld gemachten Angaben für die betreffende Veranstaltung bildet die Grundlage für eine umfassende Angebotserstellung und die bedarfsgerechte sanitätsdienstliche Einsatzplanung und -durchführung.

(2) Der Veranstalter bestätigt mit Annahme des Angebots die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

(3) Für das Einholen eventuell notwendiger Genehmigungen oder Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

(4) Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung ist der Veranstalter verpflichtet, auf Aufforderung und in einem angemessenen Zeitraum - jedoch spätestens **10 Tage** vor Beginn der Veranstaltung / oder bei kurzfristigen Anfragen unmittelbar mit der Annahme des Angebots - der JUH alle für den Vertrag relevanten Informationen, nachfolgend benannt, bekannt zu geben. Diese sind insbesondere:

- die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen
- die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung, einschließlich einer Beschreibung der vor Ort anzutreffenden baulichen Gegebenheiten (ggf. mittels Lageplan und den zur Verfügung stehenden Zu- und Abfahrten) sowie gegebenenfalls die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll
- die für die Örtlichkeit zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl
- die tatsächlich erwartete Besucher- und / oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die

Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde

- die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten (ggf. diesbezügliche Vorgaben von Sicherheitsdiensten, Polizei usw.)
- polizeiliche und / oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Verlauf der Veranstaltung oder sonstige erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist
- den genauen Programmablauf und Zeitplan
- Namen und die Kontaktdaten eines Verantwortlichen, während der Veranstaltung erreichbaren Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter der JUH

(5) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

- die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
- vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, die den Ablauf der Veranstaltung betreffen, unverzüglich der JUH mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch während der Veranstaltung.

(7) Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit und die Verbindung zu seiner Veranstaltungsleitung sicher. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Leistungen:

- bei Veranstaltungen in Gebäuden stellt der Veranstalter den Einsatzkräften der JUH einen Aufenthaltsraum zur Verfügung
- der Veranstalter weist Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und / oder Zelt(e) aus. Er sorgt für freie Zu- und Abfahrten für Einsatzfahrzeuge und sorgt für die Bewachung der Fahrzeuge und weiterer sanitätsdienstlicher Einrichtungen durch Sicherheitskräfte.
- der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte im Bedarfsfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen können
- der Veranstalter sorgt für mindestens einen 220V Stromanschluss, Sanitäreinrichtungen und die Abfallentsorgung
- Der Veranstalter sorgt für eine ausreichende Verpflegung der Einsatzkräfte, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Andernfalls ist die JUH berechtigt, eine zusätzliche Verpflegungspauschale pro Tag und Helfer zu berechnen. Die Verpflegungspauschale wird im Angebot separat ausgewiesen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanitätsdienst

(8) Bei wesentlichen Änderungen des Veranstaltungsrahmens – auch bei durch eigene Lageerkundung gewonnenen Erkenntnissen – ist die JUH berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Erweiterung soll mit der vom Veranstalter benannten verantwortlichen Entscheidungsgruppe abgestimmt werden. Kann diese nicht zeitnah erreicht werden, entscheidet die JUH nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Haftung

(1) Die JUH haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte der JUH oder ihrer Erfüllungsgehilfen in Ausübung der vertraglich begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

(2) Die JUH haftet nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Veranstalter seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachgekommen ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, weil der Veranstalter der JUH falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten oder eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter die JUH auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

(3) Da die JUH als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an die JUH, den Sanitätsdienst nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter abzurechnen. Ein solcher Abbruch ist nur im Falle der von der örtlichen Gefahrenabwehrbehörde festgestellten besonderen oder außergewöhnlichen Einsatzlage (oder vergleichbare niederschwellige Einsatzszenarien entsprechend der Formulierung des lokal einschlägigen Landeskatastrophenschutzgesetzes) oder des Katastrophenfalls möglich. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der JUH zu. Im Gegenzug wird der Veranstalter seinerseits von der Leistung einer vereinbarten Vergütung an die JUH befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen allerdings vergütet werden.

(4) Wird durch eine medizinische Notlage in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort, die für die Einsatzkräfte auch objektiv bemerkbar ist, eine Hilfeleistung außerhalb des Veranstaltungsortes erforderlich, muss die entsprechende Hilfeleistung durch den Veranstalter geduldet werden. Die Hilfsmaßnahme ist auf die unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. Ein Schadenersatzanspruch erwächst dem Veranstalter durch die Hilfeleistung nicht, da die JUH im Rahmen

gesetzlicher Bestimmungen (§323c StGB) zur Hilfeleistung verpflichtet ist.

8. Kosten und Vergütung

(1) Die Kosten für den Sanitätsdienst stellt die JUH auf Grundlage der von ihr erbrachten Leistungen dem Veranstalter in Rechnung. Die auf Basis der Angaben im Angebot enthaltenen Einsatzzeiten und Dienstleistungen sind verbindlicher Mindestansatz für die Rechnungslegung. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Zahl der tatsächlichen durchgeführten Hilfeleistungen. Die Vergütung deckt alle Leistungen der JUH ab, die sich aus der Vereinbarung mit dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach Ziff. 6 Abs. 8 erforderlich werden.

(2) Die Rechnung inklusive der Bankverbindung wird dem Veranstalter nach Ende der Veranstaltung zugeschickt. Die Zahlung hat fristgerecht innerhalb von 10 Tagen auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu erfolgen.

(3) Die vereinbarten Preise verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, als Nettopreise in EURO.

(4) Sanitätsdienstliche Leistungen sind zurzeit umsatzsteuerfrei. Es bleibt der JUH vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer zu erheben, sollte sich die Rechtslage ändern.

(5) Eine Verlängerung der Veranstaltung und der damit einhergehenden Verlängerung von sanitätsdienstlichen Betreuungsleistungen, wird mit einem Pauschalbetrag gemäß dem Angebot der JUH gegenüber dem Veranstalter gesondert in Form von Mehraufwand in Rechnung gestellt.

(6) Die Anzahl der Einsatzkräfte und Fahrzeuge / Einsatzmittel richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen der Veranstaltung, die in der Bewertung durch Fachkräfte der JUH ermittelt wird. Als Bewertungsgrundlage gelten die vom Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung gemachten Angaben. Sollte die tatsächliche Lage während des Einsatzes eine Aufstockung der Einsatzkräfte erfordern, so kann die JUH diese nachberechnen (siehe Ziffer 6., Nr. 8). Materialverbrauch, -verlust und -reinigung werden, sofern sie über das übliche Maß hinausgehen, nach Verwendungsnachweis mit dem Veranstalter abgerechnet.

(7) Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter ist der JUH in Textform mitzuteilen. Die JUH ist in diesem Fall berechtigt, dem Veranstalter bereits entstandene Personal- und Materialkosten in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch:

- weniger als 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10 % vom Auftragsvolumen



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanitätsdienst

- weniger als 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
50 % vom Auftragsvolumen
- weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
100 % vom Auftragsvolumen

Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücktritts-
erklärung kommt es auf deren Zugang bei der JUH an.
Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, der JUH eine
im Einzelfall höhere Ersparnis nachzuweisen.

9. Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages be-
dürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, dies gilt
auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis.

Stand: Mai 2024